

Bezirkschwimmverband Hannover e.V.

im Landesschwimmverband Niedersachsen e.V.

Jugendordnung

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Ordnungen des Bezirkschwimmverband Hannover e.V. (abgekürzt Bez. Hann. Jugend genannt).

§ 2

Mitglieder der Schwimmjugend im Bez. Hann. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Schwimmvereine und Schwimmabteilungen, die Mitglied im LSN sind und ihren Sitz im Reg. Bez. Hannover haben, sowie aller im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Die Bez. Hann. Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Massgabe eines vom Bezirkstag zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 4

Aufgaben der Bez. Hann. Jugend sind:

- a) Interessenvertretung der Bez. Hann. Jugend,
- b) Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit im überfachlichen Bereich,
- c) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Institutionen,
- d) Zusammenarbeit mit den Kreis- und Vereinsjugendwarten,
- e) Information, Unterstützung und Weiterbildung der in der Jugendarbeit Tätigen.

§ 5

Organe der Bez. Hann. Jugend sind:

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss.

§ 6

Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Bez. Hann. Jugend. Er besteht aus den Delegierten der Vereine, der Kreise und den Mitgliedern des Jugendausschusses. Es gilt die Geschäftsordnung des Bez. Hann.

§ 7

Stimmrecht haben:

- a) die Vereine, vertreten durch die Vereinsjugendwarte/in,
- b) die Kreise, vertreten durch die Kreisjugendwarte/in,
- c) die vom Jugendtag gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 8

Aufgaben des Jugendtages:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts über die Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- e) Wahlen (für zwei Jahre) gemäss der Satzung,
 1. Jugendwart/in,
 2. Stellvertretender Jugendwart/in,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Sachbearbeiter für besondere Aufgaben werden laut Geschäftsordnung des Bez. Hann. auf Vorschlag des Jugendwarts vom Vorstand berufen.

§ 9

Der Jugendtag findet jährlich statt. Über Termin und Ort des Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss. Der Jugendwart hat den Jugendtag mindestens sechs Wochen vorher durch Rundschreiben einzuberufen. Der Jugendwart leitet den Jugendtag. Der Jugendtag hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Bezirkstag gestellt werden können.

§ 10

Auf Antrag von 25 Prozent der Vereine ist durch den Jugendwart innerhalb von sechs Wochen ein ausserordentlicher Jugendtag einzuberufen. Er findet frühestens drei Wochen, spätestens acht Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet § 9, letzter Satz, keine Anwendung.

§ 11

Anträge zum Jugendtag können von den Vereins-, Kreisjugendwarten sowie dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich dem Jugendwart vorliegen.

§ 12

Jeder ordnungsgemäss einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.

§ 13

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 14 **Jugendausschuss**

1. Der JA besteht aus den Kreisjugendwarten, dem Bez. Hann. Jugendausschuss sowie je einem Jugendsachbearbeiter der Fachsparten.
2. Die Jugendsachbearbeiter der Fachsparten werden vom Fachwart delegiert, sie haben beratende Funktion.
3. Der JA ist mindestens einmal im Jahr vom Jugendwart einzuberufen.
4. Bei Abstimmungen gilt § 13 der Jugendordnung.

§ 15

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Erfüllung der Richtlinien und Beschlüsse des Jugendtages unter Beachtung der Jugendordnung des Bez. Hann.
- b) Planung und Durchführung der Jugendarbeit des Bez. Hann.

Den Vorsitz führt der Jugendwart; er vertritt die Jugend nach innen und aussen.

§ 16

Änderungen der Jugendordnung können nur nach Anhörung des Jugendtages beschlossen werden.

Die Jugendordnung wurde am 30. November 2001 vom Bezirkstag beschlossen und in Kraft gesetzt.